



## INHALT:

Vollzug der Baugesetze - Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 29.09.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20210846 betreffend den Neubau des Hallenschwimmbads Pfaffenhofen (Änderungen zu vorliegenden Genehmigungen Az. 20182879, 20192377 und 20191690) auf Flurnummern 790 und 790/17 der Gemarkung Pfaffenhofen;  
Vollzug der Gemeindeordnung G'O – Einwohnerzahlen am 30.06.2021;  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) vom 17.09.2021;  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes (VES-WAS) vom 17.09.2021;

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 29.09.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20210846 betreffend den Neubau des Hallenschwimmbads Pfaffenhofen (Änderungen zu vorliegenden Genehmigungen Az. 20182879, 20192377 und 20191690) auf Flurnummern 790 und 790/17 der Gemarkung Pfaffenhofen**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 15.09.2021, zugrunde.
3. Bedingung:  
Standicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile  
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standisicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.  
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. Befreiung:  
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 142 „SO Schul- Sport- und Freizeitnutzung an der Grund- und Mittelschule“ wird folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:  
- Für die Errichtung der Außentreppen im Norden außerhalb der Baugrenze wird eine Befreiung erteilt.
5. Auflagen:
  - 5.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
    - 5.1.1. Schnurgerüst  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
    - 5.1.2. Stellplätze  
Für das beantragte Bauvorhaben sind 40 Stellplätze, davon 1 Behindertenstellplatz, nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Für die Dreifachturnhalle sind 33 Stellplätze und für die Grund- und Mittelschule sind auf dem Grundstück FlNr. 790 der Gemarkung Pfaffenhofen entsprechend der Dienstbarkeit vom 02.10.2019 36 Stellplätze, davon 1 Behindertenstellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung).
    - 5.1.3. Fahrradabstellplätze  
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 40 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
  - 5.2. Wasserrechtliche Auflagen:
    - 5.2.1. Die Überschrift Ziffer 4.2.2 im Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 vom 17.05.2019 erhält folgende Fassung:  
„4.2.2. Lagerung und Verwendung von Betriebsstoffen („Chemielager 1.08a und 1.08b“), Chlor und Putzmitteln“
    - 5.2.2. Folgende Wasserrechtliche Auflage wird ergänzt:  
„4.2.2.14 Sämtliche Fugen, insbesondere an der Türschwelle am Übergang der Chemieläger, sind einsehbar und flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Ein Eindringen von Leckagen ist zuverlässig zu verhindern. Der Zugang zu den Chemielägern

bzw. der Übergang zwischen den Chemielägern kann dabei z. B. mit einer Aufkantung oder einem Hochpunkt gesichert werden.“

5.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

5.3.1. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen Ziffern

- 4.3.1
- 4.3.2
- 4.3.3
- 4.3.4
- 4.3.5
- 4.3.6
- 4.3.7
- 4.3.10
- 4.3.11
- 4.3.12

aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 17.05.2019, Az. 30/602 BV III 20182879, behalten ihre Gültigkeit.

5.3.2. Die Auflage Ziffer 4.3.8 aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 17.05.2019, Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.3.8 Die schalltechnische Untersuchung von der C. Hentschel Consult GmbH vom 30.11.2018 mit der Projekt-Nr. 695-2018 / V03\_1 und die schalltechnische Stellungnahme vom 24.02.2021 mit der Projekt-Nr. 695-21 ST V07\_1 sind Bestandteil der Genehmigung.“

5.3.3. Die Auflage Ziffer 4.3.9 aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 17.05.2019, Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.3.9 Bei Änderungen ist die schalltechnische Untersuchung von der C. Hentschel Consult GmbH vom 30.11.2018 mit der Projekt-Nr. 695-2018 / V03\_1 und die schalltechnische Stellungnahme vom 24.02.2021 mit der Projekt-Nr. 695-21 ST V07\_1 zu aktualisieren und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.“

5.3.4. Folgende immissionsschutzrechtliche Auflage wird ergänzt:

„4.3.13 An nicht mehr als 18 Kalendertagen im Jahr (Lange Sauna-Nächte) sind im Zusammenhang mit „Seltenen Ereignissen“ Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr zulässig.“

5.4. Die naturschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise aus der ursprünglichen Genehmigung (Baugenehmigungsbescheid vom 17.05.2019, Az. 30/602 BV III 20182879) behalten ihre Gültigkeit.

6. Hinweise: nicht wiedergegeben

7. Kosten: Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ist gebührenfrei nach Art. 4 KG.

8. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld"

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 12.10.2021 bis einschließlich 11.11.2021

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.10.2021

Albert Gürtner  
Landrat

**Vollzug der Gemeindeordnung -Go-;  
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zum Stand vom 30. Juni 2021 bekanntgegeben:

<b>Bevölkerungsstand am 30.06.2021</b>	<b>Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm</b>	<b>Oberbayern</b>
<b>09186000</b>		
	<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner insgesamt</b>
09186113	Baar-Ebenhausen	5 562
09186116	Ernsgaden	1 738
09186122	Geisenfeld, St	11 540
09186125	Gerolsbach	3 697
09186126	Hettenshausen	2 145
09186128	Hohenwart, M	4 792
09186130	Ilmmünster	2 241
09186132	Jetzendorf	3 155
09186137	Manching, M	12 760
09186139	Münchsmünster	3 085
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	26 416
09186144	Pörnbach	2 180
09186146	Reichertshausen	5 114
09186147	Reichertshofen, M	8 387
09186149	Rohrbach	6 117
09186151	Scheyern	4 891
09186152	Schweitenkirchen	5 426
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 579
09186162	Wolnzach, M	11 716
<b>insgesamt</b>		<b>129 541</b>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.10.2021

60/22-2.901-1

Albert Gürtner  
Landrat

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe  
(BGS/WAS)  
Vom 17.09.2021**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2****Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3****Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4****Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; jedoch nur zu 70 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6****Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,29 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,18 €. |

**§ 7****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8****Kostenerstattungen**

- unbesetzt -

**§ 9****Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a****Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

<sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	97,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	134,00 €/Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h	187,00 €/Jahr
über	25 m <sup>3</sup> /h	384,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	97,00 €/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	134,00 €/Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	187,00 €/Jahr
über	15,0 m <sup>3</sup> /h	384,00 €/Jahr.

(4) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Bereitstellung und Montage eines Standrohres mit Zähler beträgt einmalig 250,00 €. <sup>2</sup>Als Standrohr gilt jede Vorrichtung, die es erlaubt, aus einem Hydranten (Überflur- oder Unterflurhydranten) Wasser zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die Überlassung wird bei Abholung eine Kautions von 800,00 € zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Die Kautions wird nach mangelfreier und fristgerechter Rückgabe unverzinst zurückerstattet. <sup>5</sup>Forderungen infolge Verlust oder Beschädigung des Bauwasserzählers oder Standrohres werden mit diesem Betrag verrechnet.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,58 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>2</sup>Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt, dabei werden für

1. für ein Einfamilienhaus oder ein Bauvorhaben gleicher Größe 150,00 €
2. für jede weitere Wohneinheit 50,00 €

berechnet. <sup>3</sup>Der Zweckverband behält sich für größere Bauvorhaben eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch (Messung durch Wasserzähler) vor.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild ist zum 30. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe vom 18.06.2021 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe  
Hohenwart, den 18. September 2021

Haindl  
Verbandsvorsitzender

**Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (VES-WAS)  
Vom 17.09.2021**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung Wasserleitung sowie Hausanschlüsse Marktplatz und Kirchstraße in Hohenwart, 200 lfm, von Marktplatz 1 bis Kirchstraße 11  
Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung und die Hausanschlüsse auf einer Länge von 200 lfm mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.
2. Erneuerung Wasserleitung und Hausanschlüsse Strobenrieder Straße (Nord) in Diepoltshofen, 300 lfm, von Strobenrieder Straße 37 bis Strobenrieder Straße 54 (Einmündung Hirtweg)  
Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung auf einer Länge von 300 lfm mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.
3. Erneuerung Überland-Wasserleitung Diepoltshofen-Waizenried-Strobenried, 2.500 lfm, mit Ortsleitungen, Hausanschlüssen und Neubau Drucksteigerungsanlage Strobenried  
Neuverlegung der Überlandleitung Diepoltshofen-Waizenried-Strobenried (von Strobenrieder Straße 82 in Diepoltshofen über Waizenried nach Strobenried, Waizenrieder Straße 5) sowie der Ortsleitungen und Hausanschlüsse in Diepoltshofen und Waizenried aus Grauguss in Polyethylen-Leitungen auf einer Länge von 2.500 lfm entlang der Kreisstraße ND 9 bzw. PAF 8. Gleichzeitig werden die alten Grauguss-Leitungen, die oftmals durch Privatgrund verlegt waren, außer Betrieb genommen. Die schlecht erreichbare Drucksteigerungsanlage Strobenried wird dabei direkt an die Kreisstraße ND 9 nördlich von Waizenried auf Flurnummer 836 Gemarkung Diepoltshofen (Teilfläche) verlegt und auf die abgehenden Überland- und Ortsleitungen werden 5 Wasserzähler zur Überwachung eingebaut.
4. Erneuerung Wasserleitung Notverbund mit den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm bei Tegernbach und Neubau eines Übergabeschachts mit Zählereinrichtung  
Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm plant am nördlichen Ortsrand von Tegernbach ein Neubaugebiet. In diesem Zuge werden die alten Polyvinylchlorid-Leitungen (Notverbund) zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe und den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm erneuert und die neuen hochwertigeren Polyethylen-Leitungen in das Baugebiet verlegt. Da bisher kein Wasserzähler eingebaut war, wird auch eine Zählereinheit nach dem Stand der Technik eingebaut, um hiermit eine gegenseitige Wasserlieferung im Notfall zu ermöglichen

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; jedoch nur zu 70 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.810.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,31	€
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	1,25	€.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe  
Hohenwart, den 18. September 2021

Haindl  
Verbandsvorsitzender